

Stadtverwaltung (Amt 36), 60275 Frankfurt am Main

 [Redacted]
 [Redacted]
 [Redacted]
 [Redacted]

Auskunft erteilt

Frau Wunderlich

Zimmer

417

Telefon Durchwahl

069 212 47150

Fax

E-Mail

baustellen.sva@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

36.32.2

Datum

09.06.2021

Aktenzeichen

[Redacted]

Anordnung vom: **09.06.2021** Anordnung gültig vom **18.06.2021** bis **18.06.2021**Ort der Baustelle: **Schönbornstraße für Am Hochwehr 56**Art der Bauarbeiten: **Haltverbot - Umzug**

Für die oben genannte Anordnung gem. § 45 Abs. 1, 3 u. 6 StVO, werden folgende Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 26. Juni 1970 entsprechend der 16. Verordnung vom 16. November 2001 festgesetzt:

Für die Anordnung gemäß Ziffer 261 GebOST:

30,00 EURO

Für sonstige Maßnahmen gemäß Ziffer 399 GebOST:

0,00 EURO

Gesamtbetrag:	30,00 EURO	Aktenzeichen:	[Redacted]
----------------------	-------------------	----------------------	------------

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Buchungszeichens

Buchungszeichen: 9363700622411
auf folgendes Konto **IBAN DE50 5005 0201 0200 3386 76; BIC HELADEF1822** zu überweisen.

Sollten Sie dieser Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, bin ich gezwungen, die zwangsweise Beitreibung einzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Sitz: Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18), erhoben werden.

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren, Auslagen, Kosten der Ersatzvornahme) sind in jedem Fall, d. h. auch dann, wenn Sie Klage erheben, in der angegebenen Frist zu zahlen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

 Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag


 (Wunderlich)

Stadtverwaltung (Amt 36), 60275 Frankfurt am Main

Herr

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Wunderlich	417

Telefon Durchwahl	Fax
069 212 47150	

E-Mail	
baustellen.sva@stadt-frankfurt.de	

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	Unsere Zeichen
	36.32.2

Datum	Aktenzeichen
09.06.2021	[REDACTED]

Anordnung für Arbeiten im Straßenraum gem. § 45 Abs. 1, 3 u. 6 StVO

Ort der Arbeitsstelle:	Schönbornstraße für Am Hochwehr 56 Ginnheim ; Ortsbezirk 9
Art der Arbeiten:	Umzug
Maßnahmen:	Haltverbotszone mit einer Länge von ca. 20,00 m
Planunterlagen:	ohne Planunterlagen
Anordnung gültig vom:	18.06.2021 bis 18.06.2021 Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Antragsdatum:	08.06.2021
Ortsbesichtigungen:	
Verantwortliche Person:	[REDACTED]

In Durchschrift:

66.6 Baubezirk Nord/Ost

D 600 - Direktion Verkehrssicherheit

Gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main als Straßenverkehrsbehörde:

Auflagen:

Ich genehmige Ihnen eine Haltverbotszone für eine(n) **Umzug**, mit einer Länge von ca. 20,00 m, an der Örtlichkeit: **Schönbornstraße für Am Hochwehr 56**, mittels Verkehrszeichen **VZ 283-10/20/30 StVO (in Fahrtrichtung bei Rechtsaufstellung)** in Verbindung mit dem Zusatz **VZ 1042-33 StVO (Mo - Fr 07:00 h bis 17:00 h)** bzw. **VZ 283-11/21/31 StVO (in Fahrtrichtung bei Linksaufstellung)** einzurichten.

Sollte an der o.g. Örtlichkeit ein Seitenstreifen vorhanden sein, so ist unter das **VZ 283 StVO (Haltverbot)** auch noch der Zusatz **VZ 1060-31 StVO (auch auf dem Seitenstreifen)** anzubringen.

Sollte an der o.g. Örtlichkeit Gehwegparken angeordnet sein, so ist unter das **VZ 283 StVO (Haltverbot)**, auch noch der Zusatz „auch auf dem Gehweg“ anzubringen.

Der Zusatz **VZ 1060-31 StVO (auch auf dem Seitenstreifen)** bzw. der Zusatz „auch auf dem Gehweg“ ist jeweils über dem Zusatz **VZ 1042-33 StVO (Mo - Fr 07:00 h bis 17:00 h)** anzubringen.

Um den Verkehrsteilnehmer vorher rechtzeitig zu informieren, ist das **VZ 283 StVO (Haltverbot)** mit dem in Frage kommenden Zusatz **VZ 1040-34 StVO (wie z.B. ab Mo, ab Do. etc./Uhrzeit)** **mind. 3 volle Kalendertage vor Beginn der Arbeiten** aufzustellen. Nach Einrichtung der Arbeitsstelle sind die **VZ 283 StVO inkl. Zusätzen** innerhalb des Bauraumes zu entfernen bzw. abzudecken.

Zur **Beweissicherung** ist es erforderlich, bei Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung eine **Liste** mit den amtlichen Kfz-Kennzeichen, der dort zum Zeitpunkt der Aufstellung parkenden Fahrzeuge, zu fertigen. Die Liste ist mit dem Namen, der für die Schilderaufstellung verantwortlichen Person, zu versehen und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen bzw. zu übergeben. Weiterhin verpflichtet sich der Genehmigungsinhaber am Aufstelltag Beweisbilder von der mobilen Beschilderung anzufertigen, worin die Örtlichkeit, das mobile Haltverbot (Anfangs-, Mittel- und Endzeichen) und die parkenden Fahrzeuge deutlich zu erkennen sind. Die Beweisbilder sind auf Verlangen an die Straßenverkehrsbehörde zu übersenden. Die Unterlagen sind mindestens 24 Monate aufzubewahren.

Wird zur Einrichtung der Arbeitsstelle die **Hinzuziehung der Städtischen Verkehrspolizei** der Stadt Frankfurt am Main erforderlich (bspw. Halterfeststellung) so ist folgende **Service-Nummer: 069 / 212-36 36 0** (montags – freitags zu den gängigen Arbeitszeiten) anzurufen.

An Tagen, an denen keine Anlieferung stattfindet, sind die Verkehrszeichen abzudecken oder mit einem entsprechenden Zusatz **VZ 1034 StVO (wie z.B. ab 08.11. 18 h)** zu versehen.

Alle Eingänge und Ein- und Ausfahrten der Anlieger sind aufrechtzuerhalten. In Ausnahmefällen ist eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer herbeizuführen.

Befinden sich Schaltgeräte und Schächte im abgegrenzten Baubereich, so müssen diese für Versorgungsarbeiten etc. jederzeit frei zugänglich bzw. anfahrbar sein.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die ursprüngliche Beschilderung und Markierung, vorbehaltlich einer anderen Anordnung des Straßenverkehrsamtes, Abt. 36.3 wiederherzustellen.

Das Original der Erlaubnis ist auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen den berechtigten Personen des Amtes für Straßenbau und Erschließung, des Straßenverkehrsamtes oder der Polizei vorzuzeigen.

Der **Beginn und das Ende** der Arbeiten ist dem Straßenverkehrsamt schriftlich, per Email (bauanzeigen@stadt-frankfurt.de) oder per Telefax (069 212-43389), durch die beigefügte "Beginn-/Fertig-Meldung" **anzuzeigen**.

Die „Beginn-Meldung“ ist spätestens zwei Arbeitstage vor Baubeginn anzuzeigen. Sollte eine Verschiebung eines bereits gemeldeten Ausführungstermins erforderlich werden, so ist hiervon das Straßenverkehrsamt (Abteilung 36.5) unter Verwendung der Beginn-/Fertigmeldung per Email oder Telefax unverzüglich zu verständigen.

Mit der „Beginn-Meldung“ ist ebenfalls ein von der „verantwortlichen Person“ **mit Datum und Unterschrift versehenes Abnahmeprotokoll** zu fertigen, welches dokumentiert, dass die Arbeitsstelle gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung (ggf. inklusive des dazugehörigen Verkehrszeichenplans) eingerichtet worden ist. Dies ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ein Wechsel der verantwortlichen Person oder eine mehr als 5 Arbeitstage andauernde Arbeitsunterbrechung ist unverzüglich dem Straßenverkehrsamt zu melden.


Sollten die Arbeiten wider Erwarten nicht termingerecht (innerhalb dem im Deckblatt angegebenen Zeitraum) ausgeführt und/oder über mehr als 3 Werkstage unterbrochen werden, so ist die gesamte öffentliche Verkehrsfläche verkehrssicher freizugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Zusammenhang mit der Einrichtung dieser Arbeitsstelle, wenn sie durch diese Arbeitsstelle erforderlich werden, der Antragsteller zu tragen hat (vgl. § 5b, Abs. 2, Buchstabe d Straßenverkehrsgesetz (StVG)).

Alle **Verkehrszeichen**, die bei der Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, sind so zu **kennzeichnen**, dass die Rückseite der Schilder stets mit der Adresse des Veranlassers, oder mit der Adresse der ausführenden Firma, oder mit der Adresse der beauftragten Baustellenabsicherungsfirma versehen ist.

Die entsprechenden Richtlinien, in der derzeit gültigen Fassung für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) und die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), sind einzuhalten.

Im Auftrag


(Wunderlich)

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Frankfurt am Main
Straßenverkehrsamt
Gutleutstraße 191
60327 Frankfurt am Main
Tel.: 069 212 44734
E-Mail: straßenverkehrsamt@stadt-frankfurt.de
www.frankfurt.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Stadt Frankfurt am Main
Referat Datenschutz und IT-Sicherheit (11B)
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 212 32888
E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen Ihres Antragsverfahrens nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main erhoben.

Zum Zweck der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen, begründet durch das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV).

Des Weiteren zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen und im Rahmen vergaberechtlicher Verfahren und darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für das Verwaltungsverfahren oder für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass das Verwaltungsverfahren nicht bearbeitet oder ein Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

Vor- und Nachname, Adresse und ggf. Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbezeichnung, Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Geschäftsführer(s).

Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, soweit wir zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen dazu verpflichtet sind. Die vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb unserer Behörde erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, oder die Datenweitergabe ist zur Durchführung für das Verfahren erforderlich. Eine Übermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Rechte des Betroffenen

Sie können jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten und jederzeit deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Ebenfalls haben Sie das Recht jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Beschwerderecht

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611 14080
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Haltverbot-Protokoll

1. Örtlichkeit der Arbeitsstelle

Bitte ankreuzen und ausfüllen

Stadt/ Stadtteil:	Straße, Haus Nr., in Höhe, gegenüber, von - bis
<input type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Seitenstreifen
	<input type="checkbox"/> Gehweg

2. Verkehrsrechtliche Anordnung Aktenzeichen:

2021-403511

Z 283 (Haltverbot)

 In Kombination mit Z 1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen)

 In Kombination mit Zusatz (auch auf dem Gehweg)

Aufgestellt am: _____
(Datum – Uhrzeit)

Baubeginn am: _____
(Datum – Uhrzeit)

3. Verantwortlicher für die aufgestellten Haltverbote

Name, Vorname	Telefon während der Arbeitszeit (Büro)	Telefon außerhalb der Arbeitszeit (Mobil)

4. Zur Zeit der Protokollstellung abgestellte/ parkende Fahrzeuge

Kfz-Kennzeichen	Fabrikat	Farbe	Kfz-Kennzeichen	Fabrikat	Farbe

Unterschrift des Verantwortlichen

Ort, Datum